

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. März 2003

Nr. 2003/472

### **Spitex: Erarbeitung des Qualitätshandbuches**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 77 KVV „Qualitätssicherung“ erarbeiten die Leistungserbringer oder deren Verbände Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität. Die Modalitäten der Durchführung (Kontrolle der Erfüllung und Folgen der Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen sowie Finanzierung) werden in den Tarifverträgen oder in besonderen Qualitätssicherungsverträgen mit den Versicherern oder deren Verbänden vereinbart. Die Bestimmungen haben den allgemein anerkannten Standards zu entsprechen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen.

Für die Erarbeitung der Qualitäts-Grundlagen dienen: das KVG, Qualitätsmanuel Spitex CH 2000, Qualitätsprogramm Grundsätze einer Vereinbarung mit santesuissé 2003, Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung (Richtlinien 2002) sowie das RAI-Homcare.

#### **2. Erwägungen**

Der Spitex Verband Kanton Solothurn sowie das Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, sind bestrebt, dass eine einheitliche Qualität in den Spitexorganisationen umgesetzt wird, dazu benötigen die Organisationen entsprechende Kriterien. Eine Arbeitsgruppe, unter der Leitung von Philipp Schneider, FH Bern, eine Vertreterin der Spitexleiterinnen sowie eine Vertreterin der Basis, eine Vertretung aus der Gemeinde sowie eine Vertretung der Ärzte und das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit erarbeiten entsprechende Grundlagen aus.

Für die Erarbeitung der Grundlagen benötigt der Spitex Verband Kanton Solothurn eine einmalige Summe von Fr. 20'000.—.

Die auszuarbeitenden Unterlagen haben einen präventiven Nutzen, da die Schritte für die Organisationen einfach und umsetzbar sind, so dass es eine positive, spürbare Auswirkung auf die Organisationen resp. den Klienten und die Klientinnen haben wird. Es rechtfertigt sich, den Betrag für die Erarbeitung des Qualitätshandbuches über den Kredit Nr. 365000/20108 Beiträge an Präventionsprojekte zu begleichen. Der Ertrag kann aus einem Ausgleichskonto Prävention entnommen werden und belastet damit die Staatsrechnung nicht.

#### **3. Beschluss**

2

- 3.1 Dem Spitex Verband Kanton Solothurn wird für die Erarbeitung des Qualitätshandbuchs ein einmaliger Beitrag von Fr. 20'000.— bewilligt.

- 3.2 Der Betrag zugunsten des Spitex Verbandes Kanton Solothurn wird zulasten des Kredites Nr. 365000/20108 Beiträge an Präventionsprojekte ausbezahlt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3) (L:\soz\SPITEX.SO\RRB-  
Qualitaet.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Spitex Verband Kanton Solothurn, Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn